

Art. 4 Oö. LVBV

Oö. LVBV - Oö. Landes-Vertragsbedienstetenverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

Entlohnungsgruppe Entlohnungsstufe Euro

p 1 bis p 5, e, d, c, b alle 197,0

a 1 bis 8

a ab 9 250,2

1. 2.

Entlohnungsgruppe Euro

a, lpa, l 1 273,9

b, l 2a 2, l 2a 1, l 2b 1, 171,6

msl 1, msl 2, msl 3,
msl 4

c, l 3, msl 5 122,1

d, p 1 bis p 3 106,9

e, p 4, p 5 84,6

3. Ergänzungszulage:

Die Ergänzungszulage ist jeweils in Eurobeträgen, Prozentsätzen des Gehalts eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, oder in Prozentsätzen des Differenzbetrages auf die Ansätze der nächsthöheren Entlohnungsgruppe vertraglich festzulegen

4. Verwendungszulage:

Die Verwendungszulage ist jeweils in Prozentsätzen des Gehalts eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, vertraglich festzulegen.

5. Gehaltszulage:

Die Gehaltszulage ist jeweils in Eurobeträgen, in Prozentsätzen des Gehalts eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, oder in Prozentsätzen des Differenzbetrages auf die Ansätze der nächsthöheren Entlohnungsgruppe vertraglich festzulegen.

6. Pflegedienstzulage:

Die Pflegedienstzulage der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten beträgt:

- a) für Bedienstete des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege 213,9 Euro einschließlich der Hebammen
- b) für Bedienstete der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie des 178,3 Euro medizinisch-technischen Fachdienstes, Pflegedirektorinnen und -direktoren, Direktorinnen und Direktoren von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, Direktorinnen und Direktoren von Akademien für gehobene medizinisch-technische Dienste sowie Direktorinnen und Direktoren der Hebammenakademien
- c) für Pflegehelferinnen und -helfer (Pflegeassistent) und sonstige Sanitätshilfsdienste 67,9 Euro (einschließlich medizinische Assistenzberufe) mit abgeschlossener Ausbildung

7. Pflegedienst-Chargenzulage:

Die Pflegedienst-Chargenzulage der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten beträgt:

- a) für leitende Bedienstete des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der 513,8 Euro diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Hebammen, denen mindestens zwanzig andere Bedienstete unterstellt sind
- b) - für leitende Bedienstete des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der 256,8 Euro diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Hebammen, denen mindestens sechs, aber weniger als zwanzig andere Bedienstete unterstellt sind,
für die Hygienepflegerinnen und -pfleger,
- für lehrende Bedienstete des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes,
- für die Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege und Lehrhebammen
- c) für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Pflegedirektorinnen oder -direktoren mit 607,6 Euro entsprechend bewerteter Funktion, Bereichsleiterinnen und -leiter sowie Abteilungspflegerinnen und -pfleger
- d) für Pflegedirektorinnen und -direktoren, Direktorinnen und Direktoren von Schulen für 705,5 Euro Gesundheits- und Krankenpflege oder für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege und Direktorinnen und Direktoren von medizinisch-technischen Akademien und Direktorinnen und Direktoren der Hebammenakademien
- e) für Pflegedirektorinnen und -direktoren, denen mehr als 100 Bedienstete des 861,1 Euro gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegehelferinnen und -helfer (Pflegeassistent) oder der sonstigen Sanitätshilfsdienste (einschließlich medizinische Assistenzberufe) unterstellt sind
- f) für Pflegedirektorinnen und -direktoren, denen mehr als 200 Bedienstete des 1.017,4 Euro gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegehelferinnen und -helfer (Pflegeassistent) oder der sonstigen Sanitätshilfsdienste (einschließlich medizinische Assistenzberufe) unterstellt sind

- g) für Direktorinnen und Direktoren einer medizinisch-technischen Akademie, für 861,1 Euro
 Direktorinnen und Direktoren von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege oder für
 psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege und Direktorinnen und Direktoren der
 Hebammenakademien, wenn an der Ausbildungsstätte mehr als 100 Schülerinnen und
 Schüler (einschließlich eventuell geführter Sonderausbildungslehrgänge) ausgebildet
 werden

Soweit den unter lit. a, b, e und f angeführten Bediensteten teilzeitbeschäftigte Bedienstete unterstellt sind,
 sind die Voraussetzungen dann erfüllt, wenn die Summe des Beschäftigungsmaßes dem der
 vorgesehenen Zahl von vollbeschäftigten Bediensteten entspricht oder weniger als 20 Wochenstunden
 fehlen.

8. Erzieherzulage:

Die Erzieherzulage ist jeweils in Eurobeträgen entsprechend dem Ausmaß der
 Erziehertätigkeit vertraglich festzulegen.

9. Dienstzulage:

Für die Dienstzulage von Leitern von Landesmusikschulen gelten folgende Bestimmungen:

A. Leiterzulage

- a) Für die Landesmusikschulen werden je nach Anzahl der Instrumentalschüler und der
 „weiteren“ Hauptfachschüler folgende Dienstzulagengruppen festgesetzt:

Dienstzulagengruppe	Schüler
V	bis 140
IV	141 – 300
III	301 – 380
II	381 – 500
I	501 – 700
I a	701 – 850
I b	851 – 1000
I c	ab 1001

Stichtag für die Bestimmung der Schülerzahl ist der 1. November des jeweiligen
 Schuljahres. Im Fall einer Organisationsänderung (insbesondere bei Zusammenlegung,
 Neuerrichtung und Auflassung von Landesmusikschulen) ist Stichtag der übernächste
 auf die Wirkung der Organisationsänderung fallende Monatserste.

- b) Die Dienstzulage der vollbeschäftigten Leiterinnen bzw. Leiter einer Landesmusikschule
 beträgt:

Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Dienstzulagengruppe						
		I c	I b	I a	I	II	III	IV	V	
		Euro								
I 1	1-8									1.002,9 902,5 802,0 701,2 601,9

9-12				1.072,1	965,8	858,3	750,4	642,4
ab 13				1.137,6	1.024,2	910,2	797,5	682,4
I 2a 2	1-8	msl 1	1-6	596,2	550,0	504,2	458,5	376,3
				302,3	252,7	210,6		
		msl 2						
		msl 3						
		msl 4						
I 2a 1	9-12	7-9		644,9	595,4	545,6	495,9	405,7
				325,1	270,9	226,1		
I 2b 1	ab 13	ab 10		694,1	640,5	587,0	533,9	436,5
				347,6	289,7	241,6		
3	1-10	msl 5	1-8					282,9
								209,5
								196,4
								141,3
								98,9
11-15	9-11			288,6	217,1	201,2	145,0	100,7
ab 16	ab 12			307,8	233,2	213,4	154,1	105,8

Stichtag für die Bestimmung der Schülerzahl ist der 1. November des jeweiligen Schuljahres. Im Fall einer Organisationsänderung (insbesondere bei Zusammenlegung, Neuerrichtung und Auflassung von Landesmusikschulen) ist Stichtag der übernächste auf die Wirkung der Organisationsänderung fallende Monatserste.

- b) Die Dienstzulage der vollbeschäftigten Leiterinnen und Leiter einer Landesmusikschule beträgt:
- c) Die Dienstzulage für Leiter einer Landesmusikschule, die in eine der Entlohnungsgruppen I 2a oder msl 1, msl 2 oder msl 3 eingereiht sind, erhöht sich nach achtjähriger Leitertätigkeit um 15% und nach zwölfjähriger Leitertätigkeit um 25%.

B. Leiterzulage 2000:

Für die Dienstzulage von vollbeschäftigten Leitern von Landesmusikschulen gelten folgende Bestimmungen:

- a) die Grundzulage beträgt 531,6 Euro.
- b) Zusätzlich zur Grundzulage gebührt ein Steigerungsbetrag, der je nach Anzahl der am Stichtag an der Musikschule beschäftigten Musikschullehrerinnen bzw. Musikschullehrer – ohne Berücksichtigung der in Karenz und im Karenzurlaub befindlichen Lehrerinnen bzw. Lehrer – wie folgt festgesetzt wird

Anzahl der Lehrerinnen und Steigerungsbetrag in Euro
Lehrer

20 – 34	29,6
35 – 49	59,0
50 – 64	88,4
ab 65	118,2

- c) Zusätzlich zur Grundzulage gebührt ein Steigerungsbetrag, der je nach Anzahl der am Stichtag in der jeweiligen Landesmusikschule unterrichteten Instrumentalschülerinnen bzw. Instrumentalschüler und weiteren Hauptfachscherinnen bzw. Hauptfachscher wie folgt festgesetzt wird:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler und Steigerungsbetrag in Euro

400 – 649	59,0
650 – 949	118,2
950 – 1.499	177,4
ab 1.500	236,2

d) entfallen

e) Stichtag ist der 1. November des jeweiligen Schuljahres. Im Fall einer Organisationsänderung (insbesondere bei Zusammenlegung, Neuerrichtung und Auflassung von Landesmusikschulen) ist Stichtag der übernächste auf die Wirkung der Organisationsänderung fallende Monatserste.

9a. Dienstzulage

A. Der Leiterin bzw. dem Leiter der HTL für Lebensmitteltechnologie – Getreidewirtschaft sowie der Technischen Fachschule Haslach gebührt eine Dienstzulage, die durch die Entlohnungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach der Anzahl der Klassen. Die für den praktischen Unterricht in Verwendung stehenden organisationsmäßig vorgesehenen Werkstätten, Laboratorien und gleichgearteten Einrichtungen zählen als Klassen im Sinn dieser Bestimmung.

B. Die Schulen werden folgender Dienstzulagengruppe zugewiesen:

Anzahl der Dienstzulagengruppe
Klassen

mehr als 12 I
Klassen

9 bis 12 Klassen II

bis zu 8 Klassen III

C. Die Dienstzulage beträgt:

a) für Leiterinnen und Leiter der
Entlohnungsgruppe I 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Entlohnungsstufen	ab der Entlohnungsstufe
		14

1 bis 9	10 bis 13
---------	-----------

Euro

I	954,8	1.020,8	1.083,5
II	859,3	919,7	975,3
III	763,5	817,5	866,9

b) für Leiterinnen bzw. Leiter der Entlohnungsgruppe I 2a 2

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Entlohnungsstufen		ab der Entlohnungsstufe 13
1 bis 8	9 bis 12		
Euro			
I	700,5	748,6	794,8
II	652,4	697,9	740,5
III	536,9	574,9	609,9

- c) Den Vertragslehrerinnen bzw. Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen gemäß lit. a und b in einem um 5 % erhöhten Ausmaß.
- d) Die Dienstzulage für Leiterinnen bzw. Leiter der Entlohnungsgruppe I 1 erhöht sich nach sechsjähriger Ausübung der Funktion um 15 %, nach zehnjähriger Ausübung der Funktion um 25 % und nach vierzehnjähriger Ausübung der Funktion um 40 %.
- e) Die Dienstzulage für Leiterinnen bzw. Leiter der Entlohnungsgruppe I 2 erhöht sich nach achtjähriger Ausübung der Funktion um 15 %, nach zwölfjähriger Ausübung der Funktion um 25 % und nach sechzehnjähriger Ausübung der Funktion um 40 %.

10. Kinderzulage: 15 Euro.
Die Kinderzulage beträgt pro Kind

(Anm: LGBl.Nr. 17/1995, 75/1995, 87/1997, 148/1997, 19/1999, 25/2000, 49/2000, 117/2000, 166/2001, 142/2002, 78/2003, 1/2004, 104/2004, 141/2005, 117/2006, 142/2006, 126/2007, 115/2008, 3/2010, 106/2010, 7/2012, 123/2012, 11/2014, 33/2015, 158/2015, 95/2016, 106/2017, 132/2018, 136/2019, 137/2020, 152/2021, 137/2022)

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at